

Vorlage, DS-Nr. 2022/0618

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 29. März 2022  
hier: Einstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14, Troisdorf-Oberlar, Bereich Lindenstraße 28 bis zur Umweltverträglichkeitsprüfung

**Beschlussentwurf:**

Der Rat lehnt den in der Anlage beigefügten Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, dazu gehören auch vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB), sind immer die Grundsätze des § 1 BauGB zu berücksichtigen. Unter dem Abs.6, Satz 7 sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeführt, insbesondere:

- a) *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*

- f) *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) *die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
- h) *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
- i) *die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,*
- j) *unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,*

Der § 1a ergänzt diese Vorschriften um das Gebot des sparsamen Umgangs mit Boden und um die Erfordernisse des Klimawandels. In der Begründung des jeweiligen Bebauungsplans ist daher ausdrücklich darauf einzugehen, wie diese Belange im Verfahren behandelt werden, bzw. wie nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. § 9 Abs. 5 BauGB gibt unabhängig von der Verfahrensart vor, dass Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (z.B. Altlasten, Altstandorte) im Bebauungsplan zu kennzeichnen sind.

Bei Bebauungsplänen der Wiedernutzbarmachung, der Nachverdichtung oder der Innenentwicklung kann das Bebauungsplanverfahren nach §13a BauGB ohne eine formelle Umweltprüfung durchgeführt werden. Der VEP 14 erfüllt diese Bedingungen durch seine Größe, die Vornutzung, die Lage und die Art des geplanten Vorhabens in typischer Weise. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Umweltbelange übergangen werden können, wie oben ausgeführt. Die Auswirkungen auf den Boden, speziell der Umgang mit Altlasten, sind – neben der Ausarbeitung des bestmöglichen städtebaulichen Entwurfs – die Kernthemen, die im Bebauungsplanverfahren zu bearbeiten sind. Erforderliche Fachgutachten werden im Verfahren erstellt und fließen in die Planung ein.

Der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz am 03.11.2021 einstimmig gefasste Beschluss zur Durchführung des Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB ist für die Verwaltung bindend in der Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eine Änderung der Verfahrensart oder die geforderte Einstellung des Verfahrens ist aus den genannten Gründen nicht erforderlich.

In Vertretung

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter

